st margrethen
natürlich gut verbunden

Protokollauszug Gemeinderat

Sitzung vom 16. September 2024

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz **73.02.07**
Heimatschutz, Denkmalpflege, Ortsbild

282/2024 Sicherung der kommunalen Schutzverordnung - Erlass einer Planungszone über das Gebiet des Schutzgegenstands HFUG 331 der in Revision befindlichen Schutzverordnung auf den Parzellen Nr. 3014, 3017, 3070

1. Sachverhalt

1.1. Mit Schreiben vom 26. April 2024 haben die Eigentümer des Grundstücks Nr. [redacted] beim Kreisgericht eine Klage betreffend Nachbarrecht gegen die Eigentümer des Grundstücks Nr. [redacted] eingereicht. Im Rechtsbegehren wird u.A. beantragt, die auf dem Grundstück Nr. [redacted] entlang der Grenze zur klägerischen Parzelle Nr. [redacted] stehenden Nuss- und/oder Obstbäume mit einer Distanz zur gemeinsamen Grundstücksgrenze von 4 m oder weniger vollständig zu entfernen.

1.2. Die Beklagten [redacted] machen in ihrer Klageantwort vom 12. Juli 2024 geltend, dass der auf ihrem Grundstück stehende Walnussbaum, der von obiger Klage betroffen ist, mit der anstehenden Änderung der Schutzverordnung der Gemeinde St. Margrethen als Bestandteil einer schützenswerten Hecke (HFUG 331) unter Schutz gestellt worden sei. Die Schutzwürdigkeit ergebe sich aus der Kurzbeurteilung der Firma ARNAL, Büro für Natur und Landschaft AG, vom 30. Juni 2022, welches von der Gemeinde St. Margrethen in Auftrag gegeben wurde. Der Untersuchungsraum gemäss der Kurzbeurteilung beziehe sich auf die rund 100 m lange Hecke, welche sich neben den Parzellen Nr. [redacted] und Nr. [redacted] insbesondere auch über ihr Grundstück erstrecke.

1.3. Mit Gesuch vom 12. Juli 2024 an den Gemeinderat stellte der damalige Rechtsvertreter von [redacted] ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen. Er regt den Erlass einer Planungszone an, um den Schutz der Hecke zu sichern. Er stellte in der Klageantwort an das Kreisgericht Rheintal den Antrag, das Verfahren betreffend Nachbarrecht zu sistieren, bis der Gemeinderat St. Margrethen über das Gesuch um vorsorgliche Massnahmen entschieden hat.

2. Erwägungen

2.1. Mit Beschluss Nr. 187/2023 vom 5. Juni 2023 hat der Gemeinderat die 2. Änderungsauflage der kommunalen Schutzverordnung öffentlich aufgelegt. Ein wichtiger Bestandteil der 2. Auflage der Schutzverordnung war die Unterschutzstellung einer Hecke am Apfelberg. Zwei Fachgutachten wurden – im Zusammenhang einer Einsprache im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens – erstellt, um die Schutzwürdigkeit zu prüfen. Beide Gutachten kommen zum Ergebnis, dass die Hecke HFUG 331 aufgrund ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften gemäss Art. 18 Abs. 1bis NHG (SR 451) als schützenswert einzustufen ist. Besonders der hohe Strukturreichtum (Hochstauden, Totholz, Asthaufen) sowie der Artenreichtum, darunter auch viele Dornensträucher, welche für die Biodiversität bedeutsam sind, stechen hervor. Der in dieser Hecke häufig vorkommende Schwarzdorn (ein dornentragender Strauch) bietet einen hohen ökologischen Wert, da er einer Vielzahl von Tierarten einen Lebensraum und Nahrung bietet. Weiter wurde die Vernetzungsfunktion der Hecke, welche für

diverse Kleintiere wie Amphibien, Reptilien und Kleinsäugern als Korridore für den Wechsel zwischen Lebensräumen genutzt wird, betont und durch beide Fachgutachten bestätigt. Dementsprechend wurde die Hecke am Apfelberg, welche die Parzellen Nr. 3014, Nr. 3017 und Nr. 3070 tangiert, als Schutzobjekt HFUG 331 in die Schutzverordnung aufgenommen (siehe Beilage).

2.2. Während der Auflagefrist erhoben [redacted] vertreten durch Rechtsanwalt [redacted] eine Einsprache mit folgenden Anträgen: Die Schutzverordnung der Gemeinde St. Margrethen, 2. Änderungsauflage, Hecke Apfelberg, HFUG 331, sei aufzuheben und Schutzziel und Pflegemassnahmen seien anzupassen, indem in der Umsetzung der Schutzverordnung für die Hecke Apfelberg HFUG 331 festgehalten wird, dass nicht einheimische Arten von Pflanzen und Bäumen innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Schutzverordnung aus der Hecke zu entfernen sind.

2.3. Der Gemeinderat hat mit Entscheid vom 18. Dezember 2023 die Einsprache von [redacted] teilweise abgewiesen. Die Unterschutzstellung der Hecke HFUG 331 entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks Nr. 3070 und der südlichen Grenzen des Grundstücks Nr. 3014 [redacted] wurde bestätigt. Dieser Entscheid stützte sich auf das Fachgutachten der ARNAL Büro für Natur und Landschaft AG vom 20. Juni 2022, das die Gemeinde St. Margrethen in Auftrag gegeben hat. Darin ist der Walnussbaum [redacted] ausdrücklich als Bestandteil der geschützten Hecke aufgeführt (Fachgutachten S. 5 Ziff. 2.2). Dem Antrag auf Entfernung der nicht einheimischen Arten aus der Hecke (Cotoneaster, Bambus) wurde entsprochen und das Inventarblatt entsprechend angepasst.

2.4. Die neue Schutzverordnung ist derzeit – wegen laufenden Rechtsmittelverfahren – noch nicht rechtskräftig. Mit Verfügung vom 16. April 2023 wurde die Schutzverordnung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformationen genehmigt. Die Eröffnung des Gesamtentscheids erfolgte am 21. Mai 2024. Derzeit laufen drei Rekursverfahren beim kantonalen Bau- und Umweltdepartement.

2.5. Das Bundesgericht hat sich bereits mehrfach in Zusammenhang mit nachbarrechtlichen Fragen zum Verhältnis von Zivilrecht und öffentlichem Recht ausgesprochen. So hat es beispielsweise festgehalten, dass das öffentlich-rechtliche Baurecht dem privatrechtlichen Immissionsschutz vorgeht und daher ein Bauvorhaben, welches den raumplanerischen und baureglementarischen Vorschriften entspricht, nicht mit dem Hinweis auf übermässige Immissionen nach Art. 684 ZGB verhindert werden kann (BGE 129 III 161 E. 2.6). In BGE 132 III 6 hat das Bundesgericht den Vorschriften des kantonalen öffentlichen Rechts über die Unterschutzstellung von Bäumen den Vorrang vor dem kantonalen Zivilrecht eingeräumt.

2.6. Um die geschützte Hecke HFUG 331 in ihrem Bestand, in ihrer Artenausprägung und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten, ist der Erlass einer Planungszone angezeigt.

3. Planungszone über die flächenmässige Ausdehnung der Hecke HFUG 331

3.1 Die Planungszone ist eine im Raumplanungsrecht vorgesehene vorsorgliche Massnahme, um die Planungs- und Entscheidungsfreiheit der planenden Behörde zu sichern. Als Sicherungsmassnahme soll die Planungszone diejenigen Massnahmen und Eingriffe verhindern, welche die behördlichen Planungsabsichten behindern oder negativ präjudizieren. Mit einer Planungszone gesichert werden kann insbesondere die Planungsabsicht der in Änderung begriffenen kommunalen Schutzverordnung.

3.2. Im Rahmen des festgelegten Zwecks stellt die Planungszone eine Eigentumsbeschränkung für den davon betroffenen Grundeigentümer dar. In Beachtung von Art. 26 der Bundesverfassung, der die Eigentumsgarantie gewährleistet, ist ein solcher Eingriff nur zulässig, wenn er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

Die gesetzliche Grundlage findet sich im kantonalen Recht in Art. 42 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG). Ein öffentliches Interesse an der Festlegung einer Planungszone ist dann genügend, wenn ein Planungsbedürfnis ausgewiesen ist und mit Blick auf die Änderung der Schutzverordnung eine bereits verfestigte Planungsabsicht besteht.

3.3. Für die Hecke HFUG 331 besteht folgende Planungsabsicht: Die Hecke HFUG 331 auf den Parzellen. 3014, Nr. 3017 und Nr. 3070, GB St. Margrethen, soll im Rahmen der in Revision befindlichen Schutzverordnung unter Schutz gestellt werden. Der Schutz wird im Grundsatz in Art. 10 Abs. 1 der neuen Schutzverordnung umschrieben:

1 Die bezeichneten Hecken, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumalleen sind in ihrem Bestand, in ihrer Artenausprägung und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten.

Das Schutzziel (ungeschmälerte Erhaltung der Hecke sowie des Krautsaums) und die Pflegemassnahmen (Die Sträucher sind periodisch zurückzuschneiden. Entfernung der nicht einheimischen Arten aus der Hecke [Cotoneaster, Bambus]) der Hecke Apfelberg sind im Inventarblatt zur Hecke HFUG 331 festgehalten.

Wie beschrieben, wurde die Hecke HFUG 331 in die totalrevidierte Schutzverordnung aufgenommen. Das kommunale Planverfahren ist bereits abgeschlossen, die Schutzverordnung ist indessen wegen hängigen Rechtsmittelverfahren noch nicht in Rechtskraft erwachsen.

3.4. Um dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen, darf die Planungszone weder in räumlicher, sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des an gestrebten Sicherungszwecks erforderlich ist.

Räumlich umfasst die Planungszone das Gebiet der räumlichen Ausdehnung der Hecke HFUG 331 auf den Parzellen Nr. 3014, Nr. 3017 und Nr. 3070. Die Planungszone ist damit eng begrenzt.

Der Planungszweck lautet wie folgt: Im Gebiet der Planungszone dürfen keine Eingriffe vorgenommen werden, welche den Bestand, die Artenausprägung und die flächenmässige Ausdehnung der Hecke beeinträchtigen. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung der Hecke sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Solche pflegerische Rückschnitte müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen standort- und artgerecht gewährleistet bleibt. Die Grundeigentümer haben vor der Ausführung pflegerischer Massnahmen mit der Bauverwaltung der Gemeinde Rücksprache zu nehmen. Damit wird die Planungsabsicht der in Revision befindlichen kommunalen Schutzverordnung geschützt.

Zeitlich wird die Planungszone begrenzt bis zur Rechtskraft der kommunalen Schutzverordnung. Da die Dauer bis zur Rechtskraft der Schutzverordnung aufgrund hängiger Rekursverfahren nicht vorhersehbar ist, ist die erstmalige Dauer der Planungszone gestützt auf Art. 42 Abs. 3 PBG auf drei Jahre festzulegen.

4. Beschluss

4.1. Der Gemeinderat erlässt für die das in der Schutzverordnung (in Revision befindlich) bezeichnete Hecke HFUG 331 auf den Parzellen Nr. 3014, Nr. 3017 und Nr. 3070 eine Planungszone. Diese umfasst das Gebiet der flächenmässigen Ausdehnung der Hecke.

Die Planbeilage, welche die Hecke HFUG 331 bezeichnet, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

4.2. In der Planungszone sind alle Eingriffe und Massnahmen, welche den Bestand, die Artenausprägung und die flächenmässige Ausdehnung der Hecke HFUG 331 beeinträchtigen, untersagt. Pflegerische Massnahmen sind zulässig. Erlaubt ist auch die Entfernung der beiden nicht einheimischen Arten Bambus und Cotoneaster).

Pflegerische Massnahmen gemäss Ziff. 3.4. des vorliegenden Beschlusses sind vorab mit der Bauverwaltung zu besprechen.

4.3 Die Planungszone gilt ab sofort für die Zeitdauer von drei Jahren, längstens aber bis zur Rechtskraft der laufenden Revision der kommunalen Schutzverordnung.

4.4. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann während der 30-tägigen öffentlichen Auflage beim Gemeinderat eine schriftliche Einsprache eingereicht werden. Allfälligen Einsprachen ist gemäss Art. 44 Abs. 3 PBG die aufschiebende Wirkung entzogen.

4.5. Die Kanzlei wird beauftragt, das erforderliche Informations-, Publikations-, Auflage- und Einspracheverfahren unverzüglich durchzuführen.

Klassifizierung:
- öffentlich

Mitteilung durch **eingeschriebenen Brief** an:
- alle betroffenen Grundeigentümer

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- [redacted]
- AREG, Herr Jeremias Burtscher, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen
- [redacted]
- Gemeindeamt
- Kanzlei
- Bauverwaltung

Gemeinderat St. Margrethen

[redacted]

Reto Friedauer
Gemeindepräsident

[redacted]

Felix Tobler
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 23. SEP. 2024